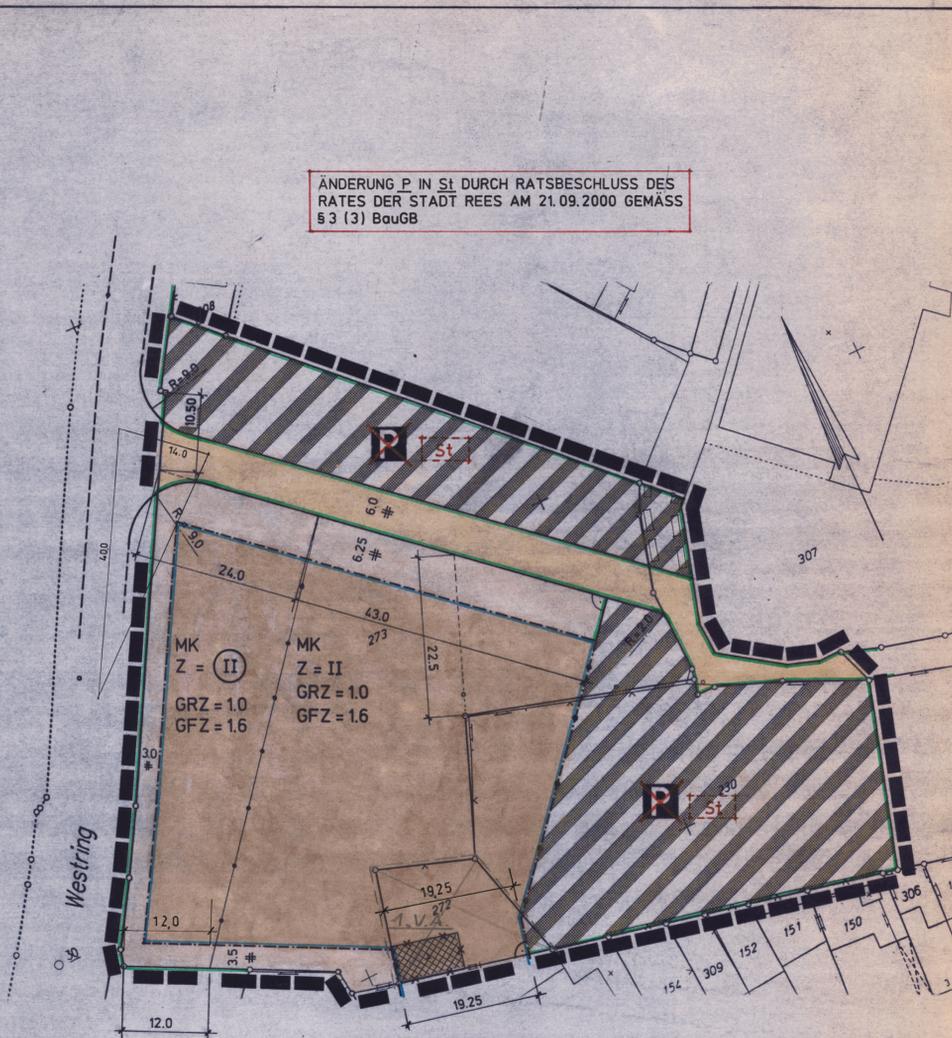


AUSZUG AUS DEM z. ZEIT GÜLTIGEN BEB.-PLAN R23



1.ÄNDERUNG DES BEB.-PLANES R23

HINWEIS

VOR DURCHFÜHRUNG EVENTL. ERFORDERLICHER GRÖßERER BOHRUNGEN (z.B. PFAHLGRÜNDUNG) SIND PROBEBOHRUNGEN (70 - max. 120 mm DURCHMESSER) ZU ERSTELLEN, DIE Ggf. MIT KUNSTSTOFF- ODER NICHTMETALLROHREN ZU VERSEHEN SIND. DANACH ÜBERPRÜFUNG DIESER PROBEBOHRUNGEN MIT FERROMAGNETISCHEN SONDEN. SÄMTLICHE BOHRUNGEN SIND MIT VORSICHT DURCHFÜHREN. SIE SIND SOFORT EINZUSTELLEN, SOBALD IM GEWACHSENEN BODEN AUF WIDERSTAND GESTOSSEN WIRD. IN DIESEM FALL IST UMGEHEND DER KAMPFMITTELRAUMDIENST ZU BENACHRICHTIGEN.

HINWEIS

IM ÄNDERUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES BEFINDEN SICH UNTERTÄGIGE, DENKMALWÜRDIGE ÜBERRESTE DER REESER STADTBEFESTIGUNG. ERD- UND GRÜNDUNGSARBEITEN SIND MIT DER BEHÖRDE FÜR BODENDEKMALPFLEGE ABZUSTIMMEN.

HINWEIS

BEI ERD- UND GRÜNDUNGSARBEITEN IST WEGEN DER VORHANDENEN SCHADSTOFFVERUNREINIGUNGEN BZW. BELASTUNGEN IM VORFELD EINE WEITERE ABSTIMMUNG MIT DER UNTEREN ABFALLWIRTSCHAFTSBEHÖRDE DES KREISES KLEVE ERFORDERLICH. DIE ERD- UND GRÜNDUNGSARBEITEN SIND GUTACHTERLICH ZU BEGLEITEN.

DIE EINGETRAGENEN HINWEISE WURDEN VOM RAT DER STADT REES AM 21.09.2000 gem. § 3 (3) BauGB BESCHLOSSEN.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.



Stadt Rees
Baumeister

MK	KERNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		GRENZE DES PLANGEBIETES		
MK	KERNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	II	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		STRASSEN- BEGRENZUNGSLINIE FÜR VERKEHRSFLÄCHEN MIT BES. ZWECKBESTIMMUNG		NUTZUNGSGRENZE		
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	II	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN		VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT		
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		BAUGRENZE		ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE-STELLPLATZE		SICHTDREIECK NACHGETRAGEN LT. RATS BESCHLUSS VOM 21.9.2000		
							HINWEIS		VORHANDENES GEBÄUDE ZUM ABRUCH VORGESEHEN

Dieser Bebauungsplan ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 22.01.1991
- § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 248-252)
- § 7 Abs. 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO -) vom 07.04.1991 (GV NW S. 224) 26.8.1999 5/6

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus einem Blatt.

Planverfasser:

Bauamt der Stadt Rees

Rees, den 30.10.2000

Strede
Baumeisterin

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Örtlichkeit. Stand:

Rees, den 02.05.2000

Ö. v. l.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Rees, den 02.05.2000

Ö. v. l.

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschloß der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees am 20.09.2000 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 20.09.2000

Bürgermeister

Der Beschluß des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 20.09.2000 wurde am 23.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht. 27.04.2000

Rees, den 27.04.2000

Bürgermeister

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees stimmte am 20.09.2000 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

Rees, den 20.09.2000

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.04.2000 in der Zeit vom 02.05.2000 bis 24.06.2000 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Rees, den 27.04.2000

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Rees, den _____

(Siegel)

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am 31.07.2000 vom Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, den 30.10.2000

Bürgermeister

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung

am 19.10.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 und 215a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 19.10.2000 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 30.10.2000

Bürgermeister

Stadt Rees
Kreis Kleve

1. Änderung
Bebauungsplan Nr. R23

gemäß § 30 BauGB
"Westring"

Gemarkung Rees Flur 25
Maßstab 1 : 500

1. Ausfertigung